

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand ab 01.01.2023

Die Hauselfen Neanderthal folgend:
Auftragnehmer

1. Allgemeines

- a. Die Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Vertragsbedingungen. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich bestätigt.
- b. Sämtliche Aufträge, auch wenn sie durch Angestellte entgegengenommen werden, oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, ebenso jede Änderung des Inhaltes eines bereits bestätigten Auftrages.
- c. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Deren Unwirksamkeit für diesen Vertrag erkennt der Auftraggeber an.

2. Gegenstand des Vertrages

- a. Durch diesen Vertrag überträgt der Auftraggeber die Durchführung der aufgeführten Arbeiten im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen an den Auftragnehmer.
- b. Die zu erbringenden Leistungen werden schriftlich in einem Anforderungs- bzw. Leistungsbogen festgehalten.
- c. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten sach- und fachgerecht durchzuführen. Eine Leistungsabrechnung wird Bestandteil dieses Vertrages. Es wird auf 1/4 Std.-Basis auf- oder abgerundet.

- d. Der Auftragnehmer stellt das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Personal. Sie verpflichtet sich, das Personal auf Zuverlässigkeit zu überprüfen.
- e. Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Auftraggebers.
- f. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jegliche Art der Abwerbung von Mitarbeitern während der Dauer dieses Vertrages und für die Zeit von drei Monaten danach zu unterlassen. Dies gilt auch für andere Personen, die in den aufgeführten Räumen leben. Sollte es zu einer Abwerbung unserer Mitarbeiterin kommen, wird eine Summe von 2 Bruttomonatsgehältern fällig.
- g. Personen, die der Auftragnehmer nicht mit der Leistung beauftragt hat, dürfen den Leistungsbereich des Auftraggebers nicht betreten. Dieses gilt auch, soweit nicht anders vereinbart für Angehörige der mit der Leistung beauftragten Person.
- h. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt der Auftraggeber alle zur Erfüllung der Leistung benötigten Sach- und Putzmittel zur Verfügung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nur einwandfreie Produkte und das für die Ausführung der Leistungen benötigte Wasser sowie elektrische Energie kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- i. Den mit der Ausführung der Leistung beauftragten Personen ist es untersagt, Einsicht in Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen des Auftraggebers zu nehmen. Bei Zuwiderhandlung darf die Agentur „Die

- Hauselfen Neanderthal“ auf Verlangen des Auftraggebers die betreffenden Personen nicht mehr bei diesem einsetzen.
- j. Das Personal des Auftragnehmers ist verpflichtet, alle im Leistungsbereich gefundenen Sachen dem Auftraggeber zu übergeben. Festgestellte Mängel und Schäden in den Räumen, an den Einrichtungsgegenständen und den sonstigen zu bearbeitenden Objekten sind dem Auftraggeber und der Agentur „Die Hauselfen Neanderthal“ **unverzüglich** zu melden.
- k. Vom Auftragnehmer sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und falls ausgehändigt die Hausordnung bzw. Betriebsordnung des Auftraggebers zu beachten.
- l. Sagen Kunden 5 Werktage vor einem vereinbarten Arbeitseinsatz ab, werden ihnen vom Auftragnehmer dafür keine Kosten in Rechnung gestellt. Erfolgt die Absage ungeplant und kurzfristig, werden 60 % der unter Punkt 4 im Vertrag vereinbarten Stunden, sowie tatsächlich angefallene Wegkosten berechnet.

3. Zahlungsbestimmungen

Dienstleistungen/Einsätze erfolgen gegen offene Rechnungen mit einem Zahlungsziel von 5 Tagen. Alternativ dazu kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein SEPA Lastschrift Basismandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 5 Tage nach Rechnungsdatum. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

4. Gewährleistung

Für mangelhafte Arbeiten leistet der Auftragnehmer ausschließlich nach folgenden Vorschriften Gewähr:

- a. Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber sofort anzuzeigen.
- b. Im Falle einer begründeten Mängelrüge ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung berechtigt. Sofern diese fehlschlägt, kann der Auftraggeber eine anteilige Herabsetzung des Entgeltes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammt.
- c. Sämtliche Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Auftragnehmer die Durchführung von Nacherfüllungsarbeiten nicht ermöglicht wird oder der Auftraggeber behauptete Mängel ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers selbst behebt oder durch Dritte beheben lässt, sofern nicht zuvor eine Nacherfüllung des Auftragnehmers fehlgeschlagen ist.

5. Haftung

- a. Der Auftragnehmer hat für Schäden und Mangelfolgeschäden aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder aus Verzug nur einzustehen, sofern diese durch ein Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen oder Ihrer Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden.
- b. Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen. Je Versicherungsfall (€):

bei Personen- Sach- und
Vermögensschäden 5.000.000
Jahreshöchstleistung 10.000.000

- c. Für Schäden, die durch den Verlust von Schlüsseln entstehen, die den Hauselfen Neanderthal anvertraut wurden, ist die Haftung auf 250.000 € begrenzt.
- d. Eine Haftung für Schlüssel kann nur übernommen werden, wenn eine persönliche Übergabe an einen Vertreter des Auftragnehmers mit einem Schlüsselprotokoll erfolgt.

6. Vertragsdauer

- a. Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit von 2 Monaten. Diese Vereinbarung gilt nicht für Einmalaufträge.
- b. Nach der Grundlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
- c. Beide Vertragspartner können den Vertrag fristlos kündigen, wenn vorsätzlich gegen Hauptleistungspflichten verstoßen wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- d. Die Nichtausführung von Leistung infolge höherer Gewalt oder Streik ist kein Grund zur Kündigung des Vertrages.
- e. Zahlungsverzug oder drohende Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers berechtigen zur sofortigen Arbeitseinstellung und fristlosen Kündigung. Das bis dahin angefallene Entgelt wird sofort fällig.
- f. Beide Vertragspartner verpflichten sich, spätestens bei Vertragsende die jeweils dem anderen Vertragspartner gehörenden Schriftstücke, Leistungsnachweise oder sonstigen Unterlagen, welche geschäftliche oder betriebliche Vorkommnisse betreffen, zurückzugeben und hiervon keine Abschrift oder Fotokopien zu erstellen oder aus dem Gedächtnis zu fertigen.

- g. Beide Vertragspartner verpflichten sich, sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch nach dessen Beendigung über Kenntnisse aus dem Tätigkeitsbereich des anderen Vertragspartners oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehenden und gestandenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.

7. Teilunwirksamkeit, Änderungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und dem Zweck, der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages oder wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos geworden oder als überholt anzusehen ist.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Gerichtsstand der Hauselfen Neanderthal.

*Die Hauselfen Neanderthal, Inh. Petros Kraitsis,
Gründer- und Technologiezentrum – Haus 4,
Grünewalderstr. 29-31,
42657 Solingen*